



# FAQ zur Weiterbildungsordnung 2020 für Hessen

Stand Mai 2021

## Wie finde ich die neue Weiterbildungsordnung (WBO) für Hessen?

Die neue WBO ist seit 01.01.2020 in Kraft getreten und steht unter [www.laekh.de/weiterbildungsordnung2020](http://www.laekh.de/weiterbildungsordnung2020) zur Verfügung. Eingeschlossen sind die seit dem 01.01.2019 geltenden Änderungen für die Allgemeinmedizin inkl. sog. Quereinstieg sowie die Einführung von Zusatzweiterbildungen (ZWB) für Betriebsmedizin, Kar-dio-MRT und Akut- und Notfallmedizin.

## Welche Übergangszeiten gibt es in der WBO 2020?

Vom 01.01.2020 an gilt für die fachärztlichen Gebiete und solche mit integrierten Schwerpunkten (z. B. Innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie und Psychotherapie etc.) grundsätzlich eine Übergangsfrist von 8 Jahren, also bis zum 30.06.2028. Bis dahin kann eine vor dem jeweiligen Stichtag begonnene Weiterbildung (WB) nach der WBO 2005 abgeschlossen werden. Für eigenständige Schwerpunktweiterbildungen (z. B. in der Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder der Kinder- und Jugendmedizin) gilt grundsätzlich eine Übergangsfrist von 5 Jahren, das heißt bis zum 30.06.2025.

Für die ZWB (z. B. Geriatrie, Intensivmedizin, Infektiologie) gilt grundsätzlich eine Übergangsfrist von 5 Jahren, also bis zum 30.06.2025. Die ZWB Psychotherapie und Psychoanalyse können wegen der zum Teil langen Weiterbildungszeiten in jedem Fall nach der bisherigen WBO von 2005 abgeschlossen werden, dafür wurde eine Sonderregel geschaffen.

**Achtung:** Die Übergangszeiträume von 8 Jahren bzw. 5 Jahren gelten für die oben genannten vorgezogenen WBO-Teile bereits ab dem 01.07.2019.

## Wie wird bei Fortführung der Weiterbildung nach WBO 2005 dokumentiert?

Wer unter den Vorgaben der Übergangsregelungen nach bisheriger WBO 2005 die begonnene Weiterbildung abschließt, weist diese, wie bisher, auf den bekannten Papierformularen und mit den entsprechenden Weiterbildungszeugnissen nach.

## Was ist beim freiwilligen Wechsel von der bisherigen zur neuen WBO zu beachten?

Alle nach den Regeln der WBO 2005 geforderten schriftlichen Dokumente und Zeugnisse gelten bis zu dem Zeitpunkt eines freiwilligen Wechsels fort. Die weiteren Kompetenzen, die nach dem Wechsel zur WBO 2020 in den anschließenden WB-Abschnitten hinzukommen, werden fortlaufend im eLogbuch dokumentiert und abschließend gemeinsam mit den Angaben in den schriftlichen Dokumenten der vorhergehenden Zeitabschnitte (ggf. auch seitens der zuständigen Weiterbilder/-innen nachgehend im eLogbuch) hinterlegt. Sie werden von der Landesärztekammer Hessen (LÄKH) gemeinsam für die Zulassung zur Prüfung bewertet.

Gleiches gilt, wenn eine zweite Facharzt-kompetenz unter Anrechnung eines früheren Facharztabschlusses entsprechend § 4 Abs. 10 WBO erworben wird.

## Welche Hilfen gibt es in besonderen Konstellationen?

Komplexe Einzelfragen vor dem Wechsel zur neuen WBO oder Fragen bei besonders begründetem Interesse (z. B. Anmeldung zu Förderprogrammen) können mit der LÄKH von den Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung (ÄiW) mit einem anzufragenden Vorwegentscheid verbindlich geklärt werden. Dies kann auch vor einem Zuzug aus anderen Bundesländern sinnvoll sein. Vorwegentscheide können wegen des notwendigen Aufwands zukünftig gebührenpflichtig werden, sie sollten Ausnahmefälle sein.

## Was geschieht, wenn innerhalb der möglichen Übergangszeiten nach der WBO 2005 ein/-e dafür befugte/-r Weiterbilder/-in ausscheidet?

Durch einen Chefarztwechsel in Kliniken ist die weitere WB grundsätzlich nicht gefährdet. Die WB kann in dem zeitlichen Umfang abgeleistet werden, wie es beim Vorgänger möglich gewesen wäre. Der ausscheidende Chefarzt/Die ausscheidende Chefarztin hat die unter seiner/ihrer Leitung stattfindende Weiterbildung

durch ein WB-Zeugnis mit Anlagen (und ab vorherigem Wechsel zur WBO 2020 zusätzlich im eLogbuch) und ggf. mit dem ergänzenden Operationsverzeichnis zu bestätigen. Der/Die kommissarische Leiter/-in bzw. fachgleiche Nachfolger/-in bestätigt die nachfolgende Weiterbildung. Das gilt grundsätzlich auch analog für ambulant tätige Weiterbildungsbefugte.

## Was ändert sich mit der neuen WBO inhaltlich?

Neue Methoden in Diagnostik und Therapie wurden integriert. Die neu definierten kognitiven und Methodenkompetenzen verlangen sachliche und fachliche theoretische Kenntnisse. Sie sollen schrittweise erworben und regelmäßig dokumentiert werden. Darüber hinaus wird Handlungskompetenz immer dann gefordert, wenn Erfahrungen und Fertigkeiten für die selbstständige Ausführung einer Diagnostik oder Therapie aufgebaut und bis zur fachlichen Selbstständigkeit vervollkommen werden müssen.

Besonders in den chirurgischen Fächern bleibt es darüber hinaus bei Mindestzahlen von Eingriffen (z. B. Appendektomien und Koloneingriffen), die mit einem persönlichen OP-Katalog nachzuweisen sind. Ansonsten sind viele Richtzahlen gegenüber den in der WBO 2005 geforderten Umfängen zurückgesetzt.

## Gibt es neue Mindestweiterbildungszeiten oder generelle Änderungen?

Verlängerungen von geforderten Weiterbildungszeiten gibt es keine. Im Gegenteil, einige Zeiten wurden verkürzt und sind Mindestzeiten. Definiert werden jetzt regelhaft die verpflichtenden stationären Anteile, der Rest kann nach eigener Wahl ambulant absolviert werden.

Die Mindest-Weiterbildungszeiten der größeren Gebiete ändern sich auch nicht grundlegend. In der Inneren Medizin sind statt bisher 18 jetzt 24 Monate WB im ambulanten Bereich möglich. Die berufsbegleitende WB wurde gestärkt, z. B. in der Krankenhaushygiene und der Allergologie.



## **Ändert sich der Ablauf z. B. bei Unterbrechungen der Weiterbildung?**

Die Weiterbildung bleibt elternfreundlich. Bis zu 12 Monate der Weiterbildung können in 3-Monatsabschnitten abgeleistet werden. Zudem kann Weiterbildung in Teilzeit anteilig anerkannt werden, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

## **Gibt es Änderungen bei den Schwerpunktweiterbildungen?**

Für zusätzlich zu erwerbende Schwerpunkte (z. B. bei Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinder- und Jugendmedizin) ist eine abgeschlossene Facharztweiterbildung Voraussetzung für den Eintritt in die ZWB. Sog. „Versenkbare Zeiten“ aus der Weiterbildung zum grundlegenden Facharzt sind im Rahmen der WBO 2020 nicht mehr berücksichtigungsfähig. Allerdings werden bereits zuvor qualifiziert erworbene Kompetenzen mit anerkannt.

## **Welche neuen Fächer gibt es?**

Balneologie, Ernährungsmedizin, Immunologie, Nuklearmedizin für Radiologen, Sexualmedizin, Spezielle Kardiologie für Erwachsene mit angeborenen Herzfehlern (EMAH), Spezielle Kinder- und Jugendurologie, Transplantationsmedizin und die Kardio-MRT-Untersuchung wurden neu in die WBO aufgenommen.

## **Können zuvor erworbene Kompetenzen in die neuen Fächer eingebracht werden?**

Die Übergangsregelungen erlauben dies: Gleichwertige WB-Abschnitte oder Inhalte, die innerhalb von 8 Jahren vor der Neueinführung eines Faches qualifiziert erworben wurden, sind anerkennungsfähig. Dies ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Inkrafttreten der Neuregelungen zu beantragen. Entsprechender Stichtag für die ZWB Kardio-MRT, Betriebsmedizin, und Akut- und Notfallmedizin sowie für den/die FA für Allgemeinmedizin war der 01.07.2019. Für die weiteren neuen Fächer in der hessischen WBO 2000 ist der 01.07.2020 Stichtag.

## **Können bereits erworbene Kompetenzen in andere Weiterbildungen mitgenommen werden?**

Kompetenzen sind Kernpunkte der neuen WBO, geforderte Zeiten sichern dazu

einen Mindeststrahmen ab. Es soll zukünftig möglich sein, inhaltsgleiche, umschriebene und bereits dokumentierte Kompetenzen (z. B. Intubationen, organspezifische Sonographien) in andere WB-Abschnitte oder zusätzliche WB-Gebiete „mitzunehmen“. Über Anerkennung und eventuelle Begrenzungen entscheidet im Einzelfall die LÄKH. Mindest-WB-Zeiten ändern sich dadurch grundsätzlich nicht.

## **Bestehen durch die Kompetenzorientierung neue Herausforderungen für Weiterzubildende?**

Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung erhalten mehr Transparenz über die an der jeweiligen WB-Stätte erlernbaren Kompetenzen. Dies sollte auf Grundlage der Vorgaben im eLogbuch in Eigeninitiative schon vor Eintritt in eine Weiterbildungsstätte und später in den regelmäßigen Entwicklungsgesprächen mit dem/der Weiterbilder/-in wiederholt geklärt und eigenaktiv nachgehalten werden.

Gezielte Wechsel der Weiterbildungsstätte zur Komplettierung des Kompetenzerwerbs können notwendig werden. Dabei ist zu beachten, dass Weiterbildung „ganztägig und unter Anleitung“ stattfinden muss und anerkennungsfähige Mindestzeiten einzuhalten sind.

Curricular organisierte Abteilungsverbände von Kliniken oder ambulant-stationäre Weiterbildungsverbände können hier zukünftig zur Vervollständigung evtl. inhaltlich beschränkter Befugnisse hilfreich sein. Sie bedürfen einer vorherigen Bewertung und ggf. Genehmigung durch die LÄKH.

## **Welchen Sinn haben zukünftig die sogenannten FEWP?**

Unter Mitwirkung der wissenschaftlichen Fachgesellschaften wurden von der Bundesärztekammer zu den Kompetenzen fachlich empfohlene Weiterbildungspläne (FEWP) als zusätzliche Hilfestellung entwickelt (siehe § 2 Abs. (8) WBO 2020) und auf ihrer Website publiziert. Sie ergeben didaktisch-methodische Ergänzungen, Erläuterungen oder Empfehlungen für das jeweilige Kompetenzziel in der WBO. So können auch methodische Neuerungen den zugrundeliegenden Kompetenzanforderungen im kurzfristigen Än-

derungsprozess beigefügt werden. FEWP sind kein formaler Satzungsbestandteil der WBO, haben empfehlenden Charakter und können daher jederzeit flexibel angepasst werden. Sie sind nicht als Bewertungsgrundlage für den Umfang zu erteilender WB-Befugnisse vorgesehen.

## **Wie wird die neue Weiterbildung im Unterschied zur bisherigen dokumentiert?**

Zunächst ist wichtig: Für diejenigen, die sich fortlaufend innerhalb der am 01.07.2020 beginnenden Übergangsfristen nach der WBO 2005 weiterbilden und zur Prüfung anmelden, bleibt alles wie bisher. Das verpflichtende eLogbuch steht seit dem 01.01.2021 für die nach der WBO 2020 begonnenen oder bei Wechsel fortgesetzten Weiterbildungen zur Verfügung. Informationen finden Sie auf unserer Website unter: [www.laekh.de/elogbuch](http://www.laekh.de/elogbuch)

Mindestens einmal im Jahr bzw. zu Beendigung eines Abschnitts der Weiterbildung muss der Kompetenzfortschritt durch die Befugte/den Befugten für die Weiterbildung auf Anforderung des/der Weiterzubildenden bestätigt werden. Das eLogbuch bleibt im Besitz des/der Weiterzubildenden und kann mit allen bereits hinterlegten Daten in andere Landesärztekammerbereiche mitgenommen und dort weitergenutzt werden.

## **Benötige ich weiterhin ein Weiterbildungszeugnis?**

Die Ärztekammer beurteilt die erfolgte Weiterbildung für die Zulassung zur Prüfung anhand eines oder ggf. mehrerer zusammenfassender Weiterbildungszeugnisse und der gesamten begleitenden Kompetenz-Dokumentation, sei sie noch auf Papier erstellt oder ab dem verpflichtenden Stichtag elektronisch erfolgt. Das abschließende, zusammenfassende Zeugnis soll eine ausdrückliche Bewertung der „Fachartztreife“ durch den/die Weiterbilder/-in im Blick auf die Prüfungszulassung enthalten. Ein Arbeitszeugnis genügt hierfür nicht.

## **Ändern sich die Rechte und Pflichten der Ärztin/ des Arztes in Weiterbildung und der Weiterzubildenden?**

Es bleibt alles wie bisher: ÄiW haben die Pflicht einer ordnungsgemäßen Doku-

mentation, die vollständig und nachweisbar sein muss. Auf dieser Grundlage besteht das Recht auf Bestätigung und Ausstellung eines Weiterbildungszeugnisses durch die Weiterbildenden. Sie haben das Zeugnis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines WB-Abschnittes auszustellen.

Es sind mindestens jährliche Statusgespräche zwischen dem/der Weiterbildenden und des AiW/der ÄiW sowie regelmäßige Eintragungen bzw. Bestätigungen der erworbenen Kompetenzbausteine im eLogbuch gefordert. Bei eventuellen Störungen dieses kollegialen Miteinanders kann die Landesärztkammer auf Anfrage vermittelnd einschreiten.

Sowohl den ÄiW wie auch den Weiterbildenden stehen im Vorfeld die Vorsitzenden der Bezirksärztkammern in ihrer Funktion als **Weiterbildungsobleute** bei Unstimmigkeiten zur kollegialen Beratung und evtl. Schlichtung zur Verfügung.

### Was ändert sich bei den Weiterbildungsbefugnissen?

Die WB-Befugnisse nach der WBO 2005 sind seit dem 01.07.2020 durch vorläufige Befugnisse für die WBO 2020 im gleichen Umfang ergänzt worden. Bei der anstehenden Neufassung der Befugnisse nach WBO 2020, die bis zum 30.06.2023 geplant ist, oder bei einer Neuerteilung können sich Abweichungen bezüglich der vermittelbaren Kompetenzen oder der anerkennungsfähigen Zeiträume der bisherigen Befugnisse ergeben. Da derzeit mehr als 6.500 WB-Befugnisse in Hessen bestehen, ist dafür ein länger dauernder Umstellungsprozess in gemeinsamer Anstrengung von Kammer und WB-Befugten zu bewältigen.

### Wird auch zukünftig die Beantragung von Weiterbildungsbefugnissen für 12 oder 24 Monate erleichtert?

Auf Grundlage der neuen Weiterbildungsordnung wurden neue „Richtlinien über die Befugnis zur Weiterbildung“ (siehe: [www.laekh.de/wb-befugnis-richtlinien](http://www.laekh.de/wb-befugnis-richtlinien)) beschlossen. Ein erleichtertes Nachweis ist weiterhin möglich, allerdings sind Angaben zu den konkret vermittelbaren Kompetenzen in einem Fragebogen bei der Antragsstellung darzustellen.

### Können Forschungszeiten für die Weiterbildung gewertet werden?

Grundsätzlich ist dies, wie bisher, nicht möglich. Evtl. anrechnungsfähige Weiterbildungszeitanteile innerhalb sogenannter Clinical-Scientist-Programme der Universitätskliniken sind vorab von Forschungsphasen genau abzugrenzen, nach den Kompetenz-Kriterien der WBO 2020 auszurichten und zukünftig im eLogbuch zu dokumentieren. Die integrierten Weiterbildungsabschnitte müssen unter der persönlichen Anleitung eines/einer dafür befugten Arztes/Ärztin stehen und vor Beginn mit der LÄKH als WBO-konform konsentiert worden sein. Ansonsten kann die Anerkennung bzw. die Zulassung zur Facharztprüfung versagt werden.

### Was ändert sich für die Weiterbildenden?

Zur Einführung in die neue WBO und im Prozess der Umsetzung ist in Planung, spezifische Informationsseminare zum Umgang mit der neuen WBO anzubieten. Entsprechende Veranstaltungen werden nach Bedarf auch dezentral in allen Bezirksärztkammern ausgerichtet. Die aktuell noch andauernde Coronakrise wird als relevantes Hemmnis für Präsenzveranstaltungen zu berücksichtigen sein. Alternativ sind vermehrte eLearning-Angebote, Webinare oder Video-Online-Veranstaltungen in Umsetzung, soweit technisch und personell möglich.

### Wo findet man als Weiterbilder/-in Hinweise auf Änderungen und Besonderheiten in der neuen WBO?

Hierzu wurden bereits Artikel im Hessischen Ärzteblatt (HÄBL) publiziert (siehe: [www.laekh.de/heftarchiv](http://www.laekh.de/heftarchiv)). Auf der Website der Landesärztkammer Hessen im Bereich Weiterbildung sind dazu weitere Informationen abrufbar ([www.laekh.de/WBO\\_2020](http://www.laekh.de/WBO_2020)). In Kürze werden anschauliche und erläuternde Video-Clips und auch Webinare mit Diskussionsmöglichkeit über die Website der LÄKH angeboten. Sobald es nach den Coronaregulierungen wieder möglich wird, sollen auch Präsenzseminare in Zusammenarbeit mit und in der Akademie für Ärztliche Fort- und Weiterbildung und dezentral von den Bezirksärztkammern angeboten werden.

### Was folgt aus Einschränkungen der Weiterbildungsabläufe durch die Coronakrise?

Zu Ereignissen wie z. B. häuslicher Quarantäne oder Erkrankungsfolgen, präventivem Berufsverbot bei Schwangerschaft oder weiterbildungsuntypischen Coroneinsätzen etc. lesen Sie bitte die Diskussion im HÄBL 12/2020 (ab Seite 672, <https://tinyurl.com/2jabbnj9>) und aktuelle Meldungen auf der Website der LÄKH: [www.laekh.de](http://www.laekh.de)

### Stehen derzeit weitere Änderungen der WBO 2020 an?

Der Deutsche Ärztetag hat im Mai 2021 mehrere Beschlüsse zur Muster-WBO gefasst. Es wurde ein Facharzt für Innere Medizin und Infektiologie in das Gebiet Innere Medizin eingeführt. Einzelne Anerkennungsregulierungen bei den Zusatzweiterbildungen in der M-WBO wurden geändert. In den hessischen Kammer-Gremien wird darüber beraten werden und ggf. durch Beschluss in einer der nächsten Delegiertenversammlungen zu entscheiden sein.

### Wie kann man sich informiert halten?

Situative, unregelmäßige Updates dieser Fragen- und Antwortsammlung finden Sie auf unserer Website unter [www.laekh.de/WBO\\_2020](http://www.laekh.de/WBO_2020). Ggf. wird im HÄBL oder im Newsletter darauf hingewiesen.

Bitte senden Sie gerne weitere Fragen per E-Mail an: [wbo2020@laekh.de](mailto:wbo2020@laekh.de)

**Dr. med. H. Christian Piper**  
Präsidiumsmitglied, Stellv. Vorsitzender  
des Weiterbildungsausschusses

**Dr. med. Wolf Andreas Fach**  
Präsidiumsmitglied, Vorsitzender des  
Weiterbildungsausschusses

In Kooperation mit  
**Jens Sudmann**  
Leiter der Abteilung Weiterbildung

**Daniel Libertus**  
Rechtsreferent

**Petra Hench-Rueda & Heike Büniger**  
Koordinatorinnen der  
Weiterbildungsabteilung